

Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel



Empfehlungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel

Durch das Agieren von organisierten Menschenhandels-Netzwerken oder Fluchtbewegungen aus anderen Ländern ist auch Österreich als Transit- und Zielland von Kinderhandel und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen betroffen. Für ein effektives Kinderschutzsystem ist das Zusammenwirken der für den Bereich Kinderhandel zuständigen Behörden (Polizei, Asyl- und Fremdenrechtsbehörden, Kinder- und Jugendhilfe, Staatsanwaltschaften, Gerichte) und Einrichtungen (Grundversorgungseinrichtungen, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Opferschutzeinrichtungen) jedenfalls erforderlich.

Die Broschüre „Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel“ stellt für die verschiedenen mit der Erkennung von Opfern von Kinderhandel, deren Schutz und Betreuung sowie mit der Prävention befassten Berufsgruppen grundsätzliche Informationen, schematisch dargestellte Handlungsabläufe und praktische Anleitungen zur Vorgehensweise mit Verdachtsfällen von Kinderhandel zur Verfügung, ist dabei aber kein rechtsverbindliches Dokument.

Vorrangiges Ziel der „Handlungsanleitungen“ ist es, betroffene Kinder und Jugendliche möglichst rasch als Opfer zu identifizieren, ihnen den notwendigen Schutz und die entsprechende Betreuung und Versorgung zukommen zu lassen sowie Grundlagen zur Verfolgung der Täterinnen und Täter zu schaffen. Bereits bei einem ersten Verdacht empfiehlt es sich, nach den vorgeschlagenen Anleitungen zu agieren, um schnellstmöglich abzuklären, ob die schutzbedürftigen Minderjährigen Opfer von Menschenhandel sind oder nicht und sie gegebenenfalls an die zuständigen Behörden und Einrichtungen weiterzuleiten. Die bei den einzelnen Berufsgruppen angeführten Handlungsschritte geben auch eine Übersicht über die dabei vorgesehene Zusammenarbeit von Behörden und Opferschutzeinrichtungen.



Ausgangsszenario

- Die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) erhält eine Mitteilung hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung aufgrund eines begründeten **Verdachts auf Kinderhandel**
- Verdachtsmeldung der Polizei, die ein Kind mit unklarem Obsorge-Status anhält
- Eigenwahrnehmung der KJH, dass etwas auffällig erscheint

„Das typische Opfer“ von Kinderhandel gibt es nicht. Kinder können in jedem beliebigen Alter Opfer von Menschenhandel werden, je nach Art der Ausbeutung, für die sie vorgesehen sind.

Vorgehensweise der Behörde/Einrichtung

1. Ersteinschätzung und Gespräch mit dem Kind

- Möglichst viele Informationen sammeln z. B. bei Melderin oder Melder;
 - Beim Erfordernis einer Übersetzung vorzugsweise eine Dolmetscherin für Mädchen oder jüngere Kinder
- Vorsicht, wenn das Kind mit „**Eltern**“ oder anderen „**Verwandten**“ in Kontakt ist: Abklärung, ob und in welcher Form das Verwandtschaftsverhältnis tatsächlich adäquat überprüfbar besteht und ob von diesen Verwandten evtl. eine direkte oder indirekte Gefährdung für das Kind ausgeht (s. a. Pkt. 5.a.i);
- Erstversorgung und medizinische Abklärung hinsichtlich Anzeichen von **körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt**
 - Körperlicher Allgemeinzustand
 - Sichtbare Verletzungen (z. B. Hämatome, Striemen, Verbrennungen, etc.)
 - Körperliche oder seelische Symptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge, psychosomatische Auffälligkeiten, etc.)

2. Klärung der Identität des Kindes

- Basisinformationen: Name; Herkunft; Geburtsdatum; Grund des Aufgriffs; bestehende Protokolle; Asylantrag;
- Im Rahmen der Amtshilfe ggf. Landeskriminalamt (LKA) oder Bundeskriminalamt (BK) beiziehen und Daten abgleichen; ggf. Botschaft bzw. Verbindungsbeamte bei der Botschaft kontaktieren;
Vorsicht: Bei Asylsuchenden ist der Kontakt mit der Botschaft oder Behörde im Heimatstaat nicht erlaubt!

3. Anzeigerstattung an die Polizei (LKA/BK) bei konkretem Verdacht auf Kinderhandel



4. Schutz und Sicherheit für betroffene Kinder herstellen

- Versorgung des Kindes in einer geeigneten Schutzeinrichtung, in Krisenzentren oder Ähnlichem;
- Vorsicht: Sonderfall Kinder im Asylverfahren, Erstaufnahmestelle (EAST) ist über den Verdacht zu informieren;
- Die KJH ist für eine **geeignete Unterbringung** der oder des betroffenen Jugendlichen zuständig, die sowohl dem Kindeswohl als auch dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis der oder des Jugendlichen entspricht.

5. Klärung der Vertretungsbefugnis

- ggf. **Obsorgeberechtigte** (im Inland) kontaktieren
 - Vorsicht: die oder der Obsorgeberechtigte könnte in den Kinderhandel involviert sein, selbst Opfer von Menschenhandel sein oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Täterinnen und Tätern stehen;
- Sofern nicht verfügbar oder geeignet: pflegschaftsbehördliche Maßnahmen in die Wege leiten;
- ggf. Prozessbegleitung organisieren.

6. Perspektivenabklärung

- Kooperation mit Polizei/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)/ Botschaft/Rechts- und Rückkehrberatung/NGOs (siehe Kontaktdaten)
- ggf. Rückkehr ins Heimatland
- Abklärung des Aufenthaltsstatus
- Sofern eine Rückkehr nicht absehbar ist: entsprechende Unterbringung und Integrationsmaßnahmen organisieren.

Impressum

Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Sektion
Familie und Jugend, Abt. VI/6
www.kinderrechte.gv.at
Wien, 2026